

Zehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Vom 25. September 2003

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 sowie des § 16 Abs. 2 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der § 13 betreffenden Zeile die Wörter „Gehalt an Stoffen“ durch die Wörter „Behandlungsverfahren und Gehalt an Stoffen“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Gehalt an Stoffen“ durch die Wörter „Behandlungsverfahren und Gehalt an Stoffen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei inländischem Traubenmost und Wein aus im Jahre 2003 geernteten Trauben darf abweichend von Anhang V Abschnitt E Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs V Abschnitt E Nr. 2, 3 und 7 der genannten Verordnung vorgenommen werden.“
3. In § 18 Abs. 15 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Säuerung nach § 13 Abs. 5“.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Weinverordnung gilt vom 30. März 2004 an wieder in ihrer am 30. September 2003 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 25. September 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast